

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.64 vom 10. November 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.64

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.64 du 10 novembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.64 del 10 novembre 2022

Erwägungen

E. 3

Die Kosten für die zufolge Gutheissung der Anträge gemäss Ziff. 2 vorzunehmenden Korrekturen am Vermessungswerk seien dem Staat Aargau aufzuerlegen.

- 4 -

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, im Bereich ihrer Parzelle Nr. aaa sei der Abschluss der Gewässerparzellen Nrn. fff und bbb nicht gesetzeskonform. Dieser verlaufe nicht vollständig entlang der Hochwasserschutzverbauung, sondern schliesse den dahinterliegenden öffentlichen Platz mit ein. Die betreffende Verbauung sei der jeweiligen Gewässerparzelle zuzuordnen. Der öffentliche Platz, dessen Zugang über Parzelle Nr. aaa erfolge, habe demgegenüber einen funktionalen Zusammenhang mit dieser Parzelle und gehöre daher zum Grundstück der Beschwerdeführerin. Die Grenzziehung habe so zu erfolgen, dass die Gewässerparzellen Nrn. fff und bbb lediglich noch die Hochwasserschutzverbauung umfassten und die Restfläche mit dem öffentlichen Platz der Parzelle Nr. aaa zugeordnet werde.

E. 3.2

Das DVI, Abteilung Register und Personenstand, führt aus, der in der amtlichen Vermessung bei Parzelle Nr. aaa erfasste Grenzverlauf entspreche der bisherigen Grundbuchvermessung. Die betreffenden Parzellengrenzen seien im Jahr 1988 aufgrund einer Grenzmutation mittels eines öffentlich beurkundeten Vertrags geändert worden. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Grenzziehung könne nicht im Rahmen der amtlichen Vermessung erfolgen und nicht mit dem Hochwasserschutz begründet werden.

- 12 - Entsprechende Grenzänderungen hätten gestützt auf Art. 25 VAV mit einer ordentlichen Grenzmutation, d.h. mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag unter Einbezug aller Betroffenen, zu erfolgen.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die beanstandete Grenzziehung bei Parzelle Nr. aaa auf einer Mutation aus dem Jahre 1988 beruht. Dabei handelt es sich um eine bereits vermarktete Grenze (vgl. Vorakten S. 36). Mutationen umfassen Änderungen von Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten in Bezug auf ihre geometrische Bestimmtheit (insbesondere Fläche und Inhalt); sie führen zur Änderung eines Grundbucheintrags (vgl. HUSER, a.a.O., Rz. 734 ff.; ADRIAN MÜHLEMATTER, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, in: Der Bernische Notar [BN] 2018, S. 35 f.).

Entsprechende Grenzänderungen verschieben die Grenzen eines Grundstücks und erfolgen immer im Kontakt zwischen Nachbareigentümern (HUSER, a.a.O., Rz. 738 ff.). Die Abgrenzung der Parzelle Nr. aaa im Verhältnis zu den Gewässerparzellen Nrn. fff und bbb ist auf eine Grenzbereinigung zurückzuführen. Dazu schlossen die Beschwerdeführerin, die Einwohnergemeinde Q., der Kanton Aargau und weitere Eigentümer den Abtretungsvertrag mit Parzellierungen und Vereinigungen, errichtet in öffentlicher Urkunde vom 7. November 1988 (Beschwerdeantwortbeilage 6). Dem betreffenden Grundbucheintrag vom 27. Dezember 1988 lag diese Mutationsurkunde mit Mutationsplan (Art. 66 Abs. 2 TVAV) und Mutations-Tabelle Nr. 2844 (Art. 66 Abs. 3 TVAV) zu Grunde (vgl. Beschwerdeantwortbeilagen 6 f.). Die Grenzbereinigung erfolgte unter Einbezug des Kantons als Eigentümer der Gewässerparzellen sowie der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Nr. aaa. Im Rahmen der betreffenden Mutation wurden die Uferverbauungen und deren Flächen, welche die Beschwerdeführerin nunmehr ihrer Parzelle Nr. aaa zuschlagen möchte, den Gewässerparzellen Nrn. fff und bbb zugeordnet. In der neuen amtlichen Vermessung besteht keine Möglichkeit, den betreffenden Plan für das Grundbuch dahingehend abzuändern, dass bezüglich der Uferverbauungen eine davon abweichende Grenzziehung erfolgt. Die Beschwerdeführerin verhält sich insofern widersprüchlich, als sie im Jahre 1988 der Grenzänderung zugestimmt hatte. Auf ihre aktuellen Forderungen konnte der Geometer im Rahmen seiner Erhebungen nicht eingehen. 4.

E. 4

Unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem stellen wir im Namen der Beschwerdeführerin die folgenden Verfahrensanträge:

E. 4.1

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vermessungsrecht keine Grundlage bietet, um Uferverbauungen und Uferböschungen auf Parzelle Nr. ccc der Gewässerparzelle Nr. ggg zuzuordnen. Fragen im Zusammenhang mit dem Eigentum an öffentlichen Gewässern, dem Gewässer- raum, Konzessionen für die örtlichen Wasserkraftwerke und dem Unterhalt - 13 - von Uferbefestigungen sind für die amtliche Vermessung nicht relevant. Schliesslich beruht die Abgrenzung von Parzelle Nr. aaa auf einer Grenzbereinigung aus dem Jahre 1988. Die betreffende Mutation kann im Rahmen der neuen amtlichen Vermessung nicht gewissermassen rückgängig gemacht werden. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.2

Da ausschliesslich Rechtsfragen zu beantworten sind, ist kein Augenschein durchzuführen. Sachverhaltsfeststellungen vor Ort sind nicht angezeigt. Der betreffende Beweisantrag ist abzuweisen. Weitere Beweise sind in antizipierter Beweiswürdigung nicht zu erheben. Die betreffenden Beweisanträge sind ebenfalls abzuweisen. Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. Effektiv war eine Sistierung nicht angezeigt, da die Vorinstanz im Verfahren der amtlichen Vermessung keinen Spielraum für eine einvernehmliche Lösung sah. Ebenfalls gegenstandslos wird der Verfahrensantrag, "überall, wo die neuen Grenzen bereits vermerkt sind (namentlich im agis), den rechtmässigen Zustand herzustellen und die betroffenen Stellen darüber zu orientieren." Mangels Rechtsverbindlichkeit insbesondere der Online-Karten bestand hierzu von vornherein kein Anlass. III. 1. Nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichts hat die beschwerdeführende Gemeinde die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie unterliegt (vgl. AGVE 2006, S. 285; § 31 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin somit die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu bezahlen. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Der Aufwand hat sich aufgrund der parallelen Verfahren WBE.2022.62 und WBE.2022.63 reduziert. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

- 14 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 5

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 10. November 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die

- 5 - Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau vom 24. Mai 2011 (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG; SAR 740.100) sind Einsprachen gegen amtliche Vermessungen an das zuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres zu richten (vgl. auch § 40 lit. a der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau vom 16. November 2011 [Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV; SAR 740.111]). Dessen Einspracheentscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 22 Abs. 2 KGeoIG). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig. 2. Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (§ 42 lit. a VRPG). Die Beschwerdeführerin verlangt Korrekturen an der amtlichen Vermessung bzw. am Grenzverlauf zwischen gemeindeeigenen Parzellen und der Gewässerparzelle (Reuss). Durch die beanstandete Vermarkung bzw. Vermessung der betreffenden Grundstücksgrenzen ist sie beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. 3. Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. 4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist ebenfalls zulässig (vgl. § 55 Abs. 3 lit. f VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 3 lit. e der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 [VAV; SR 211.432.2]). II. 1. 1.1. Die Beschwerdeführerin beantragt in den Verfahren WBE.2022.62 (Beschwerdeführerin Einwohnergemeinde Q.) und WBE.2022.63 (Beschwerdeführerinnen Einwohnergemeinde Q. und Ortsbürgergemeinde Q.) die Vereinigung mit dem vorliegenden Verfahren. Diese richten sich gegen denselben Entscheid der Abteilung Register und Personenstand vom 18. Januar 2022, betreffen aber andere Parzellen, die im Eigentum der Ortsbürgergemeinde bzw. der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde stehen.

- 6 - Eine Verfahrensvereinigung wäre bei dieser Ausgangslage grundsätzlich möglich. Angesichts der unterschiedlichen Eigentümerschaften an den jeweiligen Parzellen mit

anderen Körperschaften ist jedoch darauf zu verzichten. Eine getrennte Beurteilung erlaubt, besser auf spezifische Begebenheiten der betreffenden Ufer- bzw. Wegparzellen einzugehen. Das Risiko sich widersprechender Urteile besteht im vorliegenden Zusammenhang nicht, wenn die separat geführten Verfahren koordiniert werden. Somit wird der Antrag auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren WBE.2022.62, WBE.2022.63 und WBE.2022.64 abgewiesen. 1.2. Die Unterlagen aus den anderen Beschwerdeverfahren liegen vor (vgl. § 17 Abs. 1 VRPG). 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin wehrt sich zunächst gegen die Abgrenzung ihrer Parzelle Nr. ccc gegenüber der Gewässerparzelle der Reuss. Ihrer Ansicht nach sind die betroffenen Ufermauern und -böschungen den jeweiligen Gewässerparzellen bzw. dem Eigentümer des Gewässers (dem Kanton Aargau) zuzuordnen. Der Gewässerraum sei ohne Einfluss auf das Eigentum. Die Uferlinie des mittleren Sommerwasserstands (§ 31 KGeoIV) gelte lediglich als Grenze eines öffentlichen Gewässers, wenn keine Gewässerparzelle ausgeschieden bzw. das Gewässer nicht vermarktet sei und keine Vegetationsgrenze (Schilf, Ufervegetation, Auen) bestehe. Die Reuss sei im betreffenden Bereich bereits vermarktet und es bestünden verbindliche Grenzpunkte und Grenzlinien. Die dortigen Uferabschnitte seien mit Ufermauern oder künstlichen Uferböschungen korrigiert bzw. verbaut. Einige Ufermauern hätten Zug gegen das Land, seien also leicht vom Gewässer weggeneigt. Weiter seien Spundwände vorhanden, die funktional zu den Ufermauern gehörten, da sie diese stützten und deren Unterspülung verhinderten. Die betreffenden Mauerwerke seien der jeweiligen Gewässerparzelle zuzurechnen. Gemäss § 116 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) erstrecke sich das Eigentum an einem Gewässer grundsätzlich auf dessen sämtlichen Bestandteile. Das für den Unterhalt, die Uferbepflanzung und die Anlage von Uferwegen erforderliche Land sei nach Möglichkeit der Gewässerparzelle zuzueignen (§ 116 Abs. 3 BauG). Wasserbauten für neue und geänderte Wasserläufe sowie die Neugestaltung von Ufern gehörten zu den Bestandteilen der Gewässer, was auch für Hochwasserschutzmassnahmen wie Verbauungen und Eindämmungen gelte. Nicht zu den öffentlichen Gewässern gehörten dagegen gemäss § 116 Abs. 2 BauG bewilligte Bauten und Anlagen zur Gewässernutzung, wo das sachenrechtliche Akzessionsprinzip durchbrochen werde. Im Rahmen der

- 7 - Neuvermessung seien ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin Verschiebungen der Parzellengrenze erfolgt, wobei Ufermauern und Dämme jeweils nicht den betreffenden Gewässerparzellen zuordnet würden. Bei Parzelle Nr. ccc bestehe auf der gesamten Länge der gemeinsamen Grenze eine bestockte, aufgeschüttete Uferböschung, d.h. ein Damm, der gemäss bisherigem Grenzverlauf überwiegend zur Gewässerparzelle Nr. ggg gehört habe. Die betreffende Unterhaltspflicht obliege dem Kanton als Gewässereigentümer. Dafür sei nicht die Beschwerdeführerin verantwortlich, was bei der Grenzziehung zu beachten sei. Der Grenzverlauf habe so zu erfolgen, dass der gesamte Damm konsequent der Gewässerparzelle zugewiesen werde. Im Eventualstandpunkt macht die Beschwerdeführerin geltend, bei den Ufermauern und Dämmen auf der gemeindeeigenen Uferparzelle handle es sich um Bauten und Anlagen zur Gewässernutzung. Das Projekt für das Kraftwerk B. und die Sanierung der Reussebene seien entsprechend der Konzession vom 23. November 1967 aufeinander abgestimmt worden. Im Rahmen der Sanierung seien durch den Kanton oder die Konzessionärin Hochwasserdämme angelegt worden. Die betreffende Konzession sehe vor, dass die Konzessionärin Dämme und Flussufer instand halte und dem Kanton das für den Flussbau erworbene Land abtrete. Auch nach der Konzession für das Wasserkraftwerk E. vom 1. September 1995 habe die Konzessionärin das Bett und die Ufer auf

der Konzessionsstrecke instand zu halten und durch Verbauungen gegen Wasserangriff zu sichern. Soweit die betreffenden Anlagen nicht bereits im Eigentum des Kantons stünden, sei ein Heim- fallsrecht vorgesehen. Insofern dienen die betreffenden Ufermauern und Dämme der Nutzung des Gewässers bzw. der Herstellung von Elektrizität. Entsprechende Bauten und Anlagen stünden nicht im Eigentum der Be- schwerdeführerin, was aus der Abgrenzung der betroffenen Parzellen her- vorgehen müsse. 2.2. Das DVI, Abteilung Register und Personenstand, führt aus, die bestehende Grundbuchvermessung der Stadt Q. sei im Jahr 1998 vorerst mittels einer einfachen Katastererneuerung saniert worden. Da die Qualität damit nicht verbessert worden sei, hätten die betreffenden Daten bisher grösstenteils nur als provisorisch und nicht rechtsverbindlich gegolten. Sie hätten aufgrund von Art. 51 Abs. 1 VAV erneuert werden müssen. In den Grundbuchplänen der Erstvermessung aus dem Jahre 1896 sei die Reuss als eigenständiges, unvermarktes Grundstück ausgeschieden. Eine Grenz- feststellung sei damals nicht erfolgt, sondern es hätten die Uferlinien des mittleren Sommerwasserstands bzw. die Vegetationsgrenze als Grenzli- nien gegolten. Die Wasserfläche habe die Gewässerparzelle gebildet. Die betreffende Praxis tangiere den Gewässerunterhalt nicht. In der Reuss gäl- ten nur jene Abschnitte als vermarktet, bei welchen die Grenzen der Gewäs- serparzelle mittels einer Grenzmutation mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag sowie Grenzpunkten vor Ort festgelegt, eingemessen und mittels

- 8 - Grennzeichen materialisiert worden seien. Die übrigen Grenzabschnitte der Reuss seien zwar im Grundbuch erfasst, gälten aber als unvermarktet. Auf- geworfene Fragen wie das Eigentum an Gewässern oder deren Beschaf- fenheit sowie Bau und Unterhalt hätten in der amtlichen Vermessung grundsätzlich keinen Einfluss auf die (unvermarkten) Grenzl意思en des Ge- wässers. Die Konzessionen für die Wasserkraftwerke B. und E. seien nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung. Der mit der neuen Vermessung erfasste Grenzverlauf zwischen den Parzellen entspreche der Uferlinie des mittleren Sommerwasserstands (§ 31 KGeoIV), auch entlang der verbauten Uferstrecken. Bei letzteren würden Ufermauern teilweise einen Anzug (im Sinne von nicht senkrecht) aufweisen; dann bestehe zwischen der Wasserlinie und der Mauerkrone ein gewisser Abstand. Der beauftragte Unternehmer habe mit den Aufnahmen zur Parzellarvermessung die aktuelle Uferlinie der Reuss nachgeführt (Wasseroberfläche, Gerinne) und jene korrekt als Grenze des öffentlichen Gewässers definiert. Für die entsprechende Nachführung bzw. Grenzfeststellung nach Art. 13 VAV sei keine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich. Die Vermessung sei korrekt erfolgt und die Parzellengrenzen seien – der Dynamik von Gewässern folgend – rechtskonform festgehalten. Eigentums- bzw. grundbuchrelevante Vermarkungen und Änderungen bedürften demgegenüber einer Mutation. 2.3. Die amtliche Vermessung umfasst das Erheben, Strukturieren, Verwalten und die Abgabe bodenbezogener Daten, die der Sicherung des Grundei- gentums dienen und gleichzeitig Grundlagen für die Erstellung von Landin- formations- und geografischen Informationssystemen darstellen (MEINRAD HUSER, Schweizerisches Vermessungsrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/ Genf 2014, Rz. 22). Sie beinhaltet insbesondere das Vermarken und Ver- messen der Grundstücksgrenzen (Art. 29 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 [Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62]). Die Grundzüge der amtlichen Vermessung, für deren Durchführung die Kantone zuständig sind, werden in der VAV geregelt (Art. 29 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 2 lit. a GeoIG). 2.4. Die Daten gemäss Datenmodell bilden einen der Bestandteile der amtli- chen Vermessung (Art. 5 lit. b VAV). Das Datenmodell

beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in einer normierten Datenbeschreibungssprache (Art. 6 Abs. 1 VAV). Der Objektkatalog ordnet die erhobenen Messungen Informationsebenen zu, die technisch voneinander unabhängig sind; ihre Verbindung erfolgt aufgrund der geografischen Lage der Objekte, die durch das Landeskoordinatensystem festgelegt ist (HUSER, a.a.O., Rz. 399; Art. 7 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 [TVAV; SR 211.432.21]). Der

- 9 - Objektkatalog umfasst unter anderem die Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte" (Art. 6 Abs. 2 lit. b und c VAV). Eine Informationsebene beinhaltet eines oder mehrere Themen, wobei ein Thema aus einem oder mehreren Objekten besteht; Gewässer (unterteilt in "stehende" und "fliessende Gewässer" sowie "Schilfgürtel") sind Bestandteil der Informationsebene "Bodenbedeckung" (Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 TVAV), Uferverbauungen der Informationsebene "Einzelobjekte" (Art. 7 Abs. 1 lit. c TVAV). Die Geobasisdaten der Informationsebene "Bodenbedeckung", wozu die Gewässer gehören, beschreiben die tatsächliche Lage von Objekten im Raum, deren Ausdehnung und die Erscheinungsform (HUSER, a.a.O., Rz. 408). Gewässer umfassen alle Wasserflächen ohne die künstlichen Wasserbecken (Art. 17 Abs. TVAV). Zum Objekt "fliessendes Gewässer" gehören insbesondere Flüsse, Bäche und Kanäle, zum Objekt "stehendes Gewässer" insbesondere Seen und Weiher. Geometrisch werden diese in der Regel bei unbefestigten Ufern nach der an der Bodenbeschaffenheit erkennbaren Abgrenzung und bei befestigten Ufern nach der Befestigung abgegrenzt. Angrenzende Uferbefestigungen sind ihren Bodenbedeckungsarten zuzuordnen (Art. 17 Abs. 2 TVAV). Zum Objekt "Schilfgürtel" gehören schliesslich die mit Schilf bedeckten Flächen, die den Übergang zwischen dem offenen Gewässer und der landseitigen Bodenbedeckung bilden. In der Gewässerfläche stehende isolierte Schilfbestände werden nicht erhoben (Art. 17 Abs. 3 TVAV). Die Geobasisdaten der Informationsebene "Einzelobjekte", wozu etwa Mauern und Uferverbauungen gehören, erfassen Objekte mit wichtigen Merkmalen der Bodenbedeckung, deren Eigenschaft oder Ausdehnung keine oder nur unwesentliche flächenmässige Bedeutung haben (HUSER, a.a.O., Rz. 412; Art. 20 TVAV). 2.5. Die technischen Vorgaben der amtlichen Vermessung stellen zur Begrenzung von stehenden und fliessenden Gewässern auf deren Bodenbedeckung ab. In Bezug auf Ufermauern, Uferbefestigungen und Uferverbauungen gehen sie davon aus, dass diese flächenmässig von untergeordneter Bedeutung sind und ihrer jeweiligen Bodenbedeckungsart – sprich regelmässig derjenigen Fläche, auf der sie sich befinden – zugeordnet werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b und c, Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 20 TVAV). Dies gilt auch bezüglich Ufermauern, die vom Gewässer "weggeneigt" sind. Folglich ist es grundsätzlich korrekt, solche Uferverbauungen auf den betreffenden Ufer- bzw. Wegparzellen zu erfassen. Im Bereich der unkorrigierten Wasserverläufe besteht die Schwierigkeit, dass die Natur zwar durch fliessende Übergänge geprägt ist, aber jede Fläche in der amtlichen Vermessung abzugrenzen ist (HUSER, a.a.O.,

- 10 - Rz. 409). Gemäss § 31 KGeoIV ist bei nicht vermarkten und nicht durch Uferschutzbauten eingefassten öffentlichen Gewässern auf die Uferlinie des mittleren Sommerwasserstands bzw. die Vegetationsgrenze abzustellen. § 31 KGeoIV sieht demgegenüber nicht vor, Uferverbauungen und Uferböschungen der Gewässerparzelle zuzuschlagen. Die Reuss ist im Bereich der Parzelle Nr. ccc nicht vermarkt. Mit der Parzellarvermessung (Neuvermessung) wurden die natürlich definierten, nicht vermarkten

Gewässergrenzen an die aktuelle Situation angepasst. Auf eine Vermarkung wurde weiterhin verzichtet und von einem dynamischen Grenzverlauf ausgegangen; die Ausscheidung der Gewässer erfolgte anhand der Wasseroberfläche bzw. des Gerinnes. Die Grenzen der Reussparzellen werden demnach neu durch die heute aktuelle Gewässergrenze und entlang der unkorrigierten Verläufe anhand der Vegetationsgrenze und entlang von Verbauungen anhand der Wasserlinie (ohne Uferverbauungen) (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 ff. und Vorakten S. 36). Es ist somit nicht erkennbar und wird in keiner Art und Weise dargetan, inwiefern die dermassen vorgenommene amtliche Vermessung fehlerhaft wäre.

2.6. Die vermessungstechnischen Vorgaben gelten unabhängig davon, dass die öffentlichen Gewässer gemäss § 116 Abs. 1 BauG grundsätzlich im Eigentum des Kantons sind. Sofern das Gewässer parzelliert ist, bestimmt die Grenze der Gewässerparzellen das Eigentum (ERICA HÄUPTLI-SCHWALLER, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 116 N 6). Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass die Gewässerparzelle die Uferbepflanzung und Uferwege mitumfasst. Eine Verpflichtung, die Uferbepflanzung und die Flächen für Uferwege zu erwerben und mit der Gewässerparzelle zu vereinigen, besteht hingegen aufgrund von § 116 Abs. 3 BauG nicht (vgl. HÄUPTLI-SCHWALLER, a.a.O., § 116 N 9). Mit der Eigentümerstellung an Uferverbauungen verbundene Rechtswirkungen können sich grundsätzlich nicht auf die Erhebungen der amtlichen Vermessung auswirken. In den Konzessionen für das Wasserkraftwerk B. vom 23. November 1967 (Beschwerdebeilage 16) und für das Wasserkraftwerk E. vom 1. September 1995 (Beschwerdebeilage 17) vorgesehene Unterhaltspflichten bleiben von der neuen amtlichen Vermessung unberührt. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt in einem raumplanerischen Verfahren (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2018.322 vom 15. Juli 2019, Erw. II/6.3; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsent-scheidung [AGVE] 2012, S. 154). Im Kanton Aargau setzen die Gemeinden

- 11 - den Gewässerraum in ihren Nutzungsplanungen eigentumsverbindlich um, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten (vgl. Richtplan, Kapitel L 1.2, S. 4, Planungsanweisung 1.1; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Januar 2015, BauG, Änderung, Teilrevision Umsetzung des "Gewässerraums" gemäss Bundesrecht, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, 15.18, S. 9). Die Festlegung des Gewässerraums der Reuss erfolgt somit nicht im Rahmen der amtlichen Vermessung.

2.7. Was die wasserbaulichen Aspekte von Uferverbauungen anbelangt, sind diese bewilligungspflichtig (vgl. § 120 BauG). Unterhaltspflichten wie die Instandstellung und Sanierung von Ufermauern, Dämmen und Verbauungen treffen dabei den Eigentümer des Gewässers und sind in der Regel eine Kantonsangelegenheit (vgl. § 121 Abs. 2 und § 122 BauG; HÄUPTLI-SCHWALLER, a.a.O., § 121 N 5 f., § 122 N 2). Soweit entsprechende Bauten und Anlagen der Wassernutzung dienen, ist diese grundsätzlich konzessions- bzw. bewilligungspflichtig (vgl. § 6 des Wassernutzungsgesetzes vom 11. März 2008 [WnG; SR 764.100]). Im Rahmen der Konzession bzw. Bewilligung können spezifische Unterhaltspflichten begründet und geregelt werden. Die betreffenden Bestimmungen und Vorschriften gelten unabhängig von der amtlichen Vermessung.

3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.